

99063037000000

Verbrennung von pflanzlichen und forstlichen Abfällen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6006867-99063037000000/L100022>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99063037000000 |
| Leistungsbezeichnung I | Verbrennung von pflanzlichen und forstlichen Abfällen |
| Leistungsbezeichnung II | Verbrennung von pflanzlichen und forstlichen Abfällen |
| Typisierung | 4 - Land: Regelung |
| Quellredaktion | Baden-Württemberg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|---|
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegeben durch | |
| Handlungsgrundlage | |
| Teaser | Nach der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, dürfen landwirtschaftliche- und forstwirtschaftliche Abfälle oder pflanzliche Abfälle bei gärtnerisch genutzten Grundstücken, im Außenbereich, verbrannt werden. |
| Volltext | Nach der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, dürfen landwirtschaftliche- und forstwirtschaftliche Abfälle oder pflanzliche Abfälle bei gärtnerisch genutzten Grundstücken, im Außenbereich, verbrannt werden. |
| Erforderliche Unterlagen | keine |
| Voraussetzungen | <p>Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 100 Meter von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen • 50 Meter von Gebäuden und Baumbeständen • 100 Meter vom Waldrand <p>Forstliche Abfälle dürfen im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.</p> <p>Bei starkem Wind, starker Trockenheit und zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nicht verbrannt werden.</p> |
| Kosten | keine |
| Verfahrensablauf | Beantragung beim Bürgeramt oder den Rathaus Geschäftsstellen mindestens 2 Tage vor der Verbrennung. |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |

Modul

Sachverhalt

weiterführende
Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
